

Gegenüberstellung der Feuerwehrgebührensatzung „ALT“ und „NEU“
 Änderungen in der Spalte „NEU“ sind fettgedruckt hervorgehoben..

A L T Änderungen aus 1998 u. 2000 sind eingearbeitet	N E U, Entwurf	Änderung
<p>§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe <p>a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Ebenfalls kostenfrei ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Gebührenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2..</p> <p>(2) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst, 	<p>Zu § 1 neu</p> <p>Abs. 1 wurde neu aufgenommen, gibt die Gesetzeslage wider und dient der Erläuterung.</p> <p>Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1. Die Aufnahme der Nr. 8 ist eine Anpassung an das HBKG.</p> <p>Abs. 3 wurde neu aufgenommen und dient der Klarstellung.</p> <p>Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2.</p>

b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt,

c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage erhoben. Sie werden nur für die dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.

(2) Haben mehrere der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner

7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

8. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG von dem Rechtsträger der anderen Behörde,

Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage (**Gebührenverzeichnis**) erhoben. **Die Gebühren** werden nur für die bei dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.

(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gem. § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.

(4) Haben mehrere der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

<p>§ 2 Schadenersatz</p> <p>(1) Soweit durch einen notwendigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren an deren Fahrzeugen oder Geräten Schaden entsteht, hat der nach § 1 Abs. 1 Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder Wiederherstellung zu tragen; § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Träger des Brandschutzes oder einen seiner Bediensteten oder einen Dritten zu vertreten ist.</p>	<p>§ 2 Schadenersatz</p> <p>(1) Soweit durch einen notwendigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren an deren Fahrzeugen oder Geräten Schaden entsteht, hat der nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Gebührenpflichtige die Kosten des Ersatzes oder Wiederherstellung zu tragen; § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Träger der Feuerwehr oder einen seiner Bediensteten oder einen Dritten zu vertreten ist.</p> <p>(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.</p>	<p>Zu § 2 neu</p> <p>Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung. Abs. 3 verdeutlicht, dass für ausgeliehene Geräte/Gegenstände –soweit rechtlich möglich- keine Haftung übernommen wird.</p>
<p>§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 5 mit der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,</p> <p>2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 mit der Annahme des Antrages auf Bewirkung einer gemäß § 42 Abs. 3 BrSHG in Betracht kommenden Leistung der Feuerwehr, insbesondere in Fällen einer technischen Hilfeleistung, spätestens jedoch, sofern kein Antrag vorliegt, mit der Beendigung der Leistung.</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht für die einzelnen Gebührentatbestände fortschreitend in dem Maße, in dem die öffentliche Feuerwehr tätig wird</p>	<p>§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit der Alarmierung der Feuerwehr, in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit dem Verlassen des Wachenstandortes bzw. des Feuerwehrhauses.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht für die einzelnen Gebührentatbestände fortschreitend in dem Maße, in dem die öffentliche Feuerwehr tätig wird.</p>	<p>Zu § 3 neu</p> <p>Wurde inhaltlich übernommen, jedoch neu gegliedert und gestrafft.</p>

	<p>§ 4 Grundlagen für die Gebührenbemessung</p> <p>(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Gebührensatzung erbracht werden, gilt das einen Bestandteil der Satzung bildende Gebührenverzeichnis.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals und der sonstigen Auslagen.</p> <p>(3) Personal- und Sachkosten im Rahmen dieser Gebührensatzung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Angefangene Stunden zählen als halbe, mehr als 30 Minuten als volle Stunde. Ab der ersten aufgewendeten Stunde staffelt sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten. Angefangene 15 Minuten werden je Einzelposition aufgerundet. In dem Gebührenverzeichnis können andere Zeitwerte und Staffelungen festgelegt werden.</p> <p>(5) Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Feuerwehr entstehen, werden in der entstanden Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet.</p>	<p>Zu § 4 neu</p> <p>Der Paragraph wurde neu aufgenommen und legt die Regeln fest, nach denen die Gebühr berechnet wird. Bisher waren diese in der Anlage zur Satzung, dem Gebührenverzeichnis, festgelegt.</p>
--	---	---

<p>§ 4 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid des Brandschutzamtes festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>(3) Für die nach § 2 geschuldeten Leistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>§ 5 Ersatz von Auslagen</p> <p>Entstehen der Stadt oder Dritten bei dem Einsatz der öffentlichen Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2 und 3 besondere Auslagen, so kann Erstattung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung verlangt werden. §§ 1 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Zu § 5 neu</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 5</p>
<p>§ 5 Ersatz von Auslagen</p> <p>Entstehen der Stadt oder Dritten bei dem Einsatz der öffentlichen Feuerwehre gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung besondere Auslagen, so kann diese Erstattung verlangen. § 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 Festsetzung und Fälligkeit:</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch einen Heranziehungsbescheid der Feuerwehr festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern keine andere Fälligkeit in dem Gebührenbescheid genannt wird.</p> <p>(3) Für die nach §§ 2 und 5 (Schadenersatz und Auslagenersatz) geschuldeten Leistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Zu § 6 neu</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 4.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(Es sind in Kraft getreten: Ursprüngliche Satzung am 05.05.1973 Erste Änderung und Neufassung am 19.12.1982 Zweite Änderung am 29.12.1998 Dritte Änderung am 17.02.2001</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	

<p><u>Anlage</u> Zur Feuerwehrgebührensatzung</p> <p>Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Kassel</p>	<p>Anlage zu § 1 Abs. 2 der Feuerwehrgebührensatzung</p> <p>Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kassel (Gebührenverzeichnis)</p>											
<p>1. Einsatz von Personal je Stunde</p> <p>Kostensätze für Personal der öffentlichen Feuerwehren je Stunde:</p> <p>Mittlerer Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std.= 68,00 DM (34,77 €) (A7 – A 9 S + Z)</p> <p>Gehobener Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std. = 84,00 DM (42,95 €) (A 9 – A 13 S)</p> <p>Höherer Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation je Std. = 114,00 DM (58,29 €) (A 13 – A 16)</p> <p>Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist.</p> <p>Gebühren für Brandsicherheitswachdienst Ausschließlich mittlerer Dienstag je Std. = 52,00 DM (26,59 €) oder vergleichbare Qualifikation</p> <p>Die Kosten für den Personaleinsatz werden neben den Kosten für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und den Einsatz und die Ausleihe von sonstigen Geräten erhoben. In allen übrigen Gebührensätzen (Tarife) sind die Kosten für den Personaleinsatz enthalten.</p>	<table border="0"> <tr> <td>1. Einsatz von Personal</td> <td style="text-align: right;">je Stunde</td> </tr> <tr> <td>1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">32,50 €</td> </tr> <tr> <td>1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">42,20 €</td> </tr> <tr> <td>1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation</td> <td style="text-align: right;">53,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.4. Brandsicherheitsdienst</td> <td style="text-align: right;">26,00 €</td> </tr> </table> <p>Zu 1.1. bis 1.3. Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist</p>	1. Einsatz von Personal	je Stunde	1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation	32,50 €	1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation	42,20 €	1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	53,00 €	1.4. Brandsicherheitsdienst	26,00 €	<p>Zu Nr. 1 neu</p> <p>Die neu gewählten Begrifflichkeiten sind für den Gebührenpflichtigen deutlicher. Die Stundensätze sind niedriger als bisher, weil nach der derzeitigen Rechtsprechung Arbeitsplatz- und Gemeinkosten in die Berechnung nicht einfließen dürfen.</p>
1. Einsatz von Personal	je Stunde											
1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst od. vergleichbare Qualifikation	32,50 €											
1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation	42,20 €											
1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	53,00 €											
1.4. Brandsicherheitsdienst	26,00 €											

<p>4. <u>Prüfungs- und Instandsetzungskosten</u></p> <p>4.1. Prüfung</p> <table border="0"> <tr> <td>Schläuche je Schlauch</td> <td>10,00 DM</td> <td>(5,11 €)</td> </tr> <tr> <td>Gasmasken)</td> <td>10,00 DM</td> <td>(5,11 €)</td> </tr> <tr> <td>Pressluftatmer))) je Einheit</td> <td>15,00 DM</td> <td>(7,67 €)</td> </tr> <tr> <td>Kreislaufgeräte)</td> <td>35,00 DM</td> <td>(17,90 €)</td> </tr> </table> <p>4.2.. Instandsetzung</p> <table border="0"> <tr> <td>Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit</td> <td>12,00 DM</td> <td>(6,14 €)</td> </tr> <tr> <td>Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter</td> <td>1,00 DM</td> <td>(0,51 €)</td> </tr> <tr> <td>medizinischer Sauerstoff</td> <td>2,00 DM</td> <td>(1,02 €)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,00 DM</td> <td>(1,53 €)</td> </tr> </table>	Schläuche je Schlauch	10,00 DM	(5,11 €)	Gasmasken)	10,00 DM	(5,11 €)	Pressluftatmer))) je Einheit	15,00 DM	(7,67 €)	Kreislaufgeräte)	35,00 DM	(17,90 €)	Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit	12,00 DM	(6,14 €)	Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter	1,00 DM	(0,51 €)	medizinischer Sauerstoff	2,00 DM	(1,02 €)		3,00 DM	(1,53 €)	<p>4. Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Geräten</p> <p>Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Gerät wird die aufgewendete Zeit mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Die Zeitwerte staffeln sich in 5 Minuten-Schritten. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziff. 5 entstehen.</p>	<p>Zu Nr. 4 neu</p> <p>siehe Erläuterungen zu Nr. 3 und 4</p>
Schläuche je Schlauch	10,00 DM	(5,11 €)																								
Gasmasken)	10,00 DM	(5,11 €)																								
Pressluftatmer))) je Einheit	15,00 DM	(7,67 €)																								
Kreislaufgeräte)	35,00 DM	(17,90 €)																								
Schlaucheinbünde, -nieten, -hülsen, -pflaster je Einheit	12,00 DM	(6,14 €)																								
Füllen von Pressluftflaschen Sauerstoffflaschen je Liter	1,00 DM	(0,51 €)																								
medizinischer Sauerstoff	2,00 DM	(1,02 €)																								
	3,00 DM	(1,53 €)																								
<p>5. <u>Sonstiger Materialverbrauch und Löschmittel</u> sind als bare Auslagen zu erstatten</p>	<p>5. Sonstiger Materialverbrauch, Löschmittel usw. Von Dritten bezogene Leistungen (z.B. verbrauchte Materialien, Löschmittel, Dienstleistungen usw.) werden gesondert berechnet..</p>	<p>Zu Nr. 5 neu</p> <p>Durch den Sachkostenzuschlag sollen die besonderen Aufwendungen abgegolten werden.</p>																								
<p>6. <u>Grundsätze für die Kostenberechnung</u></p> <p>6.1 Die Kosten für den Einsatz der Berufsfeuerwehr berechnen sich nach der für die jeweilige Einsatzart vorgegebenen Einsatzstärke. Dies gilt auch für unberechtigte Anforderungen.</p> <p>6.2 Bei besonders schwierigen Einsätzen, übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung von Personen, Fahrzeugen und Geräten sind zu den Kostensätzen Zuschläge von 20 v. H. zu erheben. Die Feststellung trifft der Einsatzleiter.</p> <p>6.3 Pfennigbeträge bis zu 0,49 DM werden auf volle DM abgerundet, ab 0,50 DM auf volle DM aufgerundet.</p>		<p>Zu Nr. 6 alt</p> <p>Die Regeln für die Kostenberechnung werden nun direkt im Satzungstext geregelt. Siehe hierzu § 4 (neu).</p>																								